

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebührensatzung) vom 16. Oktober 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen am 16. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebührensatzung) vom 26. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 Euro	200 Euro
bis 100.000 Euro zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 Euro	200 Euro
bis 250.000 Euro zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 Euro	500 Euro
bis 500.000 Euro zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 Euro	875 Euro
bis 5 Mio. Euro zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 Euro	1.200 Euro
über 5 Mio. Euro zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro.	3.900 Euro

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 Euro.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Ausfertigung:**

Volkertshausen, den 16. Oktober 2001



Mutter  
Bürgermeister